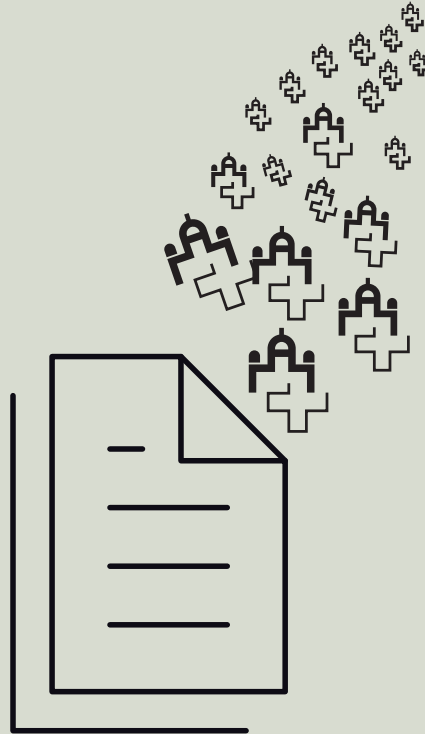




Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Parlamentarische Vorstösse

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.12.2023

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Kurzinformation.....	2
I. Parlamentarische Vorstösse im Allgemeinen.....	2
II. Die Vorstösse im Einzelnen.....	5
Gesetzliche Grundlagen	10
Weiterführende Informationen	11



PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Vorstösse sind parlamentarische Instrumente, mit denen Ratsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen Massnahmen, neue rechtliche Bestimmungen sowie Berichte oder Auskünfte verlangen können. Adressat der Vorstösse ist in der Regel der Bundesrat.

Es sind folgende Vorstossarten zu unterscheiden: Motion, Postulat, Interpellation, Anfrage sowie die Frage in der Fragestunde.

Parlamentarische Initiativen sind keine Vorstösse im rechtlichen Sinne.

I. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE IM ALLGEMEINEN

I.1 Urheber oder Urheberin eines Vorstosses

Ein Vorstoss kann von einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission eingereicht werden. Kommissionen können jederzeit, Fraktionen und Ratsmitglieder nur während der Session Vorstösse einreichen. Die Fraktionen reichen ihre Vorstösse in der Praxis nur im Nationalrat ein.

Vorstösse können von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet, gilt als Urheberin oder Urheber, die andern sind Mitunterzeichnende.

Die Urheberin oder der Urheber kann den Vorstoss zurückziehen, bis ein Rat erstmals darüber Beschluss gefasst hat. Die Zustimmung der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner ist für den Rückzug nicht erforderlich.

I.2 Begründung eines Vorstosses

Im Nationalrat ist die Begründung von Motionen, Postulaten und Interpellationen fakultativ. Im Ständerat hingegen ist die Begründung von Motionen und Postulaten obligatorisch, mit Ausnahme der Motionen und Postulate einer Kommission.

Anfragen werden nicht begründet.

Im Nationalrat darf der Vorstosstext inklusive Begründung maximal 2400 Zeichen umfassen.

I.3 Adressat eines Vorstosses

Adressat der Vorstösse ist in der Regel der Bundesrat. Vorstösse können sich aber auch richten:

- an das Büro des Rates, in dem sie eingereicht wurden, wenn sie sich auf den Bereich des Parlamentsrechts beziehen;
- an die eidgenössischen Gerichte, wenn sie sich auf deren Geschäftsführung oder deren Finanzhaushalt beziehen und
- an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen.

Motionen an die eidgenössischen Gerichte und an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sind ausgeschlossen, da mit einer Motion u. a. der Auftrag erteilt wird, Erlassentwürfe vorzulegen, und die eidgenössischen Gerichte und die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft anders als der Bundesrat kein Initiativrecht haben und so der Bundesversammlung keine Erlassentwürfe vorlegen können.



I.4 Vorberatung durch Kommissionen

Die Kommissionen beraten in der Regel nicht über Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen. Der Rat oder die Kommission können aber ausnahmsweise eine Vorberatung beschliessen.

Es gibt drei Ausnahmen von dieser Regel: Motionen werden von der Kommission des Zweitrates und bei der zweiten Beratung auch von der Kommission des Erstrates und des Zweitrates vorberaten.

I.5 Unabänderbarkeit und Teilbarkeit eines Vorstosses

Eine Motion kann im Zweirat auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission oder des Bundesrates abgeändert werden. Ansonsten kann der Wortlaut eines Vorstosses nach der Einreichung nicht geändert werden.

Ist ein Vorstoss inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

I.6 Abschreibung ohne Ratsbeschluss

Ein Vorstoss eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn

- der Rat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat, oder
- die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt.

I.7 Publikation und Geschäftsnummer

Die Vorstösse werden in *Curia Vista*, der Online-Geschäftsdatenbank des Parlamentes, publiziert.

In *Curia Vista* werden neben dem Text des Vorstosses und einer allfälligen Begründung auch folgende Angaben publiziert:

- der Urheber
- die Mitunterzeichner
- das Einreichungsdatum
- der Stand der Beratung
- die Stellungnahme der zuständigen Behörde (i. d. R. des Bundesrates)
- die zuständige Behörde bzw. das zuständige Departement
- die vorberatende Kommission (bei Motionen) und
- die Behandlungskategorie.

Curia Vista enthält zudem Links zum Amtlichen Bulletin - dem Wortprotokoll der Bundesversammlung - sowie zu allfälligen Medienmitteilungen der Kommissionen.



Behandlungskategorie (Nationalrat)

Im Nationalrat sind das Recht, sich zu Wort zu melden, und die Redezeit beschränkt.

Das Recht auf Wortmeldung wird mit Beratungskategorien festgelegt. Das Ratsbüro teilt gleichzeitig mit der Verabschiedung des Sessionsprogramms jedem Beratungsgegenstand eine Kategorie zu.

Es werden sechs Beratungskategorien unterschieden:

- freie Debatte (Kategorie I)
- organisierte Debatte (Kategorie II)
- Fraktionsdebatte (Kategorie IIIa)
- Verkürzte Fraktionsdebatte (Kategorie IIIb)
- Kurzdebatte (Kategorie IV)
- schriftliches Verfahren (Kategorie V)

In der Kategorie I kann jeder das Wort ergreifen. In den übrigen Kategorien wird das Recht auf Wortmeldung stufenweise eingeschränkt.

Jeder Vorstoss ist mit einer Stammnummer und einem Kurztitel versehen, die auf allen parlamentarischen Dokumenten angegeben werden.

Beispiele

- 23.4451 Po. Ziele zur Ressource Holz in der Schweiz
- 11.4194 Mo. Höhere Bussen fürs Telefonieren am Steuer

Die Zahl «23» bzw. «11» bedeutet, dass der Vorstoss im Jahre 2023 bzw. 2011 eingereicht wurde. Motionen (Mo.), Postulate (Po.) und Interpellationen (Ip.) sind ab 3000, Anfragen (A) ab 1000 und Fragestunden ab 7000 (vor 2021: ab 5000) nummeriert.



II. DIE VORSTÖSSE IM EINZELNEN

Interpellationen, Anfragen und Fragen in der Fragestunde sind Frageinstrumente. Mit ihnen werden Auskünfte über Angelegenheiten des Bundes verlangt. Mit Motionen und Postulaten werden hingegen Aufträge erteilt.

II.1 Interpellation

Mit einer Interpellation verlangt ein Ratsmitglied, die Mehrheit einer Kommission oder eine Fraktion vom Bundesrat Auskunft über wichtige innen- und aussenpolitische Ereignisse und Angelegenheiten des Bundes. Der Bundesrat antwortet in der Regel bis zur nächsten Session. Der Urheber oder die Urheberin einer Interpellation kann erklären, ob er oder sie von der Antwort ganz, teilweise oder nicht befriedigt ist, und er oder sie kann eine Diskussion über die Antwort des Bundesrates verlangen. Eine solche Diskussion findet in der Praxis nur im Ständerat statt; der Nationalrat diskutiert nur noch über dringlich erklärte Interpellationen.

Dringliche Interpellation

Die Urheberin oder der Urheber einer Interpellation kann bei ihrer Einreichung beantragen, dass sie dringlich erklärt wird. Ist dies der Fall, muss sie vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet und in der dritten Sessionswoche diskutiert werden.

Eine dringliche Interpellation muss spätestens bis zur dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden. Für die Dringlicherklärung ist das jeweilige Ratsbüro zuständig.

Lehnt das Büro die Dringlicherklärung ab, wird die Interpellation wie eine normale Interpellation behandelt, oder das Büro wandelt sie – im Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers – in eine dringliche Anfrage um. Dringliche Anfragen werden wie dringliche Interpellationen vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet; bei dringlichen Anfragen kann die Urheberin resp. der Urheber jedoch keine Diskussion verlangen.

Aktuelle Debatte (Nationalrat)

Im Nationalrat kann eine qualifizierte Minderheit von 75 Ratsmitgliedern bis zum Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eine Debatte zu einem aktuellen Thema erwirken, welche in der laufenden Session stattfinden muss. Die Ratsmitglieder geben in ihrem Begehren die dringlichen Interpellationen an, die behandelt werden sollen. Die Dringlichkeit einer aktuellen Debatte muss also nicht vom Ratsbüro genehmigt werden, sondern ist von Reglements wegen gegeben, wenn 75 Ratsmitglieder eine solche Debatte verlangen.¹

II.2 Anfrage

Mit einer Anfrage verlangt ein Ratsmitglied, die Mehrheit einer Kommission oder eine Fraktion vom Bundesrat Auskunft über wichtige innen- oder aussenpolitische Angelegenheiten. Der Bundesrat beantwortet die Anfrage schriftlich bis zur nächsten Session. Eine Anfrage wird im Rat nicht behandelt; sie ist mit der Antwort des Bundesrates erledigt.

¹ MARTIN GRAF, Art. 125, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 859.



Dringliche Anfrage

Die Urheberin oder der Urheber einer Anfrage kann bei ihrer Einreichung beantragen, dass sie dringlich erklärt wird. Eine dringlich erklärte Anfrage wird vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet.

Im Nationalrat ist für die Dringlicherklärung die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident zuständig; wird die Dringlichkeit verneint, entscheidet das Ratsbüro endgültig. Im Ständerat ist das Ratsbüro für die Dringlicherklärung zuständig.

Eine dringliche Anfrage muss spätestens bis zu Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden.

II.3 Fragestunde (Nationalrat)

Die Montagssitzungen des Nationalrates der zweiten und dritten Sessionswoche beginnen mit der Fragestunde. Dabei behandelt der Rat aktuelle Fragen, die Ratsmitglieder bis Mittwochmittag der Vorwoche eingereicht haben. Diese werden von der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher in kurzer Form mündlich beantwortet. Anschliessend kann der Fragesteller oder die Fragestellerin eine kurze sachbezogene Zusatzfrage stellen. Die Fragestunde dauert gemäss Geschäftsreglement des Nationalrates höchstens 90 Minuten; das Ratsbüro hat die Dauer der Fragestunde auf 60 Minuten beschränkt.

Eine Fragestunde kennt nur der Nationalrat.

II.4 Motion

Mit einer Motion erhält der Bundesrat den Auftrag, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Einer Motion müssen beide Räte zustimmen.

Verfahren für die Beschlussfassung

Der Rat, der die Motion als erstes berät, (Erstrat) kann die Motion ablehnen oder annehmen. Lehnt der Erstrat die Motion ab, ist sie erledigt; nimmt er sie an, wird sie der zuständigen Kommission im anderen Rat zugewiesen.

Der Zweirat kann die Motion annehmen, ablehnen oder – im Gegensatz zum Erstrat – abändern. Nimmt der Zweirat die Motion unverändert an, gilt sie als angenommen. Lehnt der Zweirat die Motion ab, ist sie erledigt. Eine auf Antrag des Bundesrates oder der Mehrheit der vorberatenden Kommission abgeänderte Motion wird erneut dem Erstrat zugewiesen.

Der Erstrat kann der vom Zweirat vorgenommenen Änderung zustimmen, an seinem ursprünglichen Beschluss festhalten oder die Motion definitiv ablehnen.

Hält der Erstrat an seinem Beschluss, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen, fest, kann der Zweirat diesem Beschluss zustimmen oder die Motion definitiv ablehnen.

Verfahren nach der Beschlussfassung

Ist eine von den Räten angenommene Motion nach zwei Jahren noch nicht umgesetzt, berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich, was er zur Erfüllung des Auftrages unternommen hat und was er dafür noch zu tun gedenkt.



Ist der Auftrag einer Motion erfüllt, beantragt eine Kommission oder der Bundesrat ihre Abschreibung².

Die Abschreibung einer Motion ist auch möglich, wenn der mit ihr verbundene Auftrag nicht erfüllt ist, aber nicht mehr aufrechterhalten werden soll. Lehnen beide Räte einen Antrag auf Abschreibung ab, muss der Bundesrat den Auftrag der Motion innert einem Jahr oder in der von den Räten mit der Ablehnung des Antrags gesetzten Frist erfüllen.

Gleichlautende Kommissionsmotionen

Motionen können im Gegensatz zu Anfragen und Interpellationen nicht dringlich erklärt werden. Durch das Einreichen gleichlautender Kommissionsmotionen kann jedoch auch bei einer Motion das Verfahren beschleunigt werden, da für sie besondere Regeln gelten. Dies gilt sowohl für die Stellungnahme des Bundesrates als auch für die Beschlussfassung.

- *Stellungnahme:* Zu einer Kommissionsmotion, welche weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, stellt der Bundesrat seinen Antrag in der Regel spätestens bis zum Beginn der übernächsten Session. Liegen jedoch spätestens eine Woche vor der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Session gleichlautende Motionen von Kommissionen beider Räte vor, so stellt der Bundesrat seinen Antrag bis zur Beratung der Motion in dieser Session.
- *Beschlussfassung:* Motionen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung beider Räte. Reichen jedoch Kommissionen beider Räte gleichlautende Motionen ein und wird eine dieser Motionen in einem Rat angenommen, so ist diese ohne Zustimmung des Zweitrates angenommen, wenn dieser die gleichlautende Motion annimmt.

II.5 Postulat

Ein Postulat beauftragt, den Bundesrat zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen ist. Das Postulat ist angenommen, wenn ihm ein Rat zustimmt.

Ist ein Postulat nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, legt der Bundesrat der Bundesversammlung in einem jährlichen Bericht an die zuständigen Kommissionen dar, was er bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt.

Der Rat schreibt ein Postulat auf begründeten Antrag des Bundesrates oder der Kommission ab, wenn es erfüllt ist oder wenn es nicht mehr aufrechterhalten werden soll.

² Die Abschreibung nach der Beschlussfassung ist von der in 1.6 beschriebenen Abschreibung vor der Beschlussfassung zu unterscheiden.



Beschleunigtes Verfahren / Bekämpfte Vorstösse (Nationalrat)

Motionen und Postulate von Ratsmitgliedern und Fraktionen (im Folgenden «Vorstösse» genannt), bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates einverstanden ist, werden im Nationalrat auf eine Liste gesetzt, welche jeweils in der dritten Sessionswoche verteilt und am letzten Sessionstag als Ergänzung der Tagesordnung behandelt wird (sogenannte Freitagsliste). Die Ratsmitglieder haben dabei bis am vorletzten Sessionstag Zeit, um die Ablehnung eines vom Bundesrat zur Annahme beantragten Vorstosses zu beantragen, d. h. den Vorstoss zu bekämpfen.

Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme empfiehlt und die nicht bekämpft sind, werden am letzten Sessionstag diskussionslos angenommen. Und Vorstösse, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt, werden – wenn die Urheberin oder der Urheber damit einverstanden ist – am letzten Sessionstag diskussionslos abgelehnt.

Vorstösse, die von einem oder mehreren Ratsmitgliedern bekämpft werden, können dagegen nicht in diesem vereinfachten Verfahren behandelt werden. Ihre Beratung wird wegen Zeitmangels und Abwesenheit der zuständigen Vertretung des Bundesrates auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Bekämpfte sowie vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlene Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen – bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates nicht einverstanden ist – werden somit nicht in der Session nach der Stellungnahme des Bundesrates, sondern erst in einer späteren Session behandelt.

In der Praxis werden diese Vorstösse nicht einzeln im Sessionsprogramm einer der folgenden Sessionen aufgeführt, sondern es werden sogenannte Vorstosslisten pro Departement erstellt, auf die im Sessionsprogramm verwiesen wird.

Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme beantragt und die aus der Mitte des Rates bekämpft werden, werden jedoch vor den Vorstössen behandelt, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt. Sie werden daher zuoberst auf die Vorstossliste zu einem Departement gesetzt.

Sobald ein Vorstoss behandelt wurde, wird er auf der entsprechenden Vorstossliste ausgegraut.

Es werden in jeder ordentlichen Session während mindestens acht Stunden parlamentarische Initiativen und Vorstösse behandelt. Kann die Beratungszeit von acht Stunden ausnahmsweise nicht erreicht werden, so wird sie in der nächsten Session entsprechend verlängert.

Wenn der Rat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat, oder wenn die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt, wird der Vorstoss ohne Ratsbeschluss abgeschrieben.

Gebündelte Abstimmungen

Abstimmungen über Vorstösse und parlamentarische Initiativen erfolgen im Nationalrat in der Praxis z. T. «gebündelt». Dies bedeutet, dass zuerst alle Vorstösse diskutiert werden und die Abstimmungen erst am Schluss aller Diskussionen durchgeführt werden. Auch bei «gebündelten Abstimmungen» wird über die Beratungsgegenstände einzeln abgestimmt.

Der ungefähre Zeitpunkt der Abstimmungen ist im Sessionssprogramm angegeben.



	Interpellation	Anfrage	Fragestunde (NR)	Motion	Postulat
Instrument, mit dem ...	eine Auskunft verlangt wird.	eine Auskunft verlangt wird.	eine Auskunft verlangt wird.	der Auftrag erteilt wird, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Erlassentwurf vorzulegen.	der Auftrag erteilt wird, zu prüfen und zu berichten, ob eine Massnahme zu treffen oder ein Erlassentwurf auszuarbeiten ist.
Kann eingereicht werden von ...	einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission.	einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission.	einem Ratsmitglied oder einer Fraktion.	einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission.	einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission.
Adressat des Vorstosses ist ...	der Bundesrat, das Ratsbüro, die eidgenössischen Gerichte oder die Aufsichtsbehörde der Bundesanwaltschaft.	der Bundesrat, das Ratsbüro, die eidgenössischen Gerichte oder die Aufsichtsbehörde der Bundesanwaltschaft.	i.d.R. der Bundesrat.	der Bundesrat oder das Ratsbüro.	der Bundesrat, das Ratsbüro, die eidgenössischen Gerichte oder die Aufsichtsbehörde der Bundes-anwaltschaft.
Bedarf für dessen / deren Überweisung ...	keiner Zustimmung: Wird direkt nach der Einreichung überwiesen.	keiner Zustimmung: Wird direkt nach der Einreichung überwiesen.	keiner Zustimmung: Wird direkt nach der Einreichung überwiesen.	der Zustimmung beider Räte.	der Zustimmung des Rates, in dem das Po. eingereicht wurde.
Vor der Überweisung ...	–	–	–	stellt der Adressat der Mo. Antrag auf Annahme oder Ablehnung.	stellt der Adressat des Po. Antrag auf Annahme oder Ablehnung.
Behandlung in den Räten	Der/die Urheber/in kann sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt erklären und/oder eine Diskussion darüber verlangen; der Rat kann die Diskussion ablehnen.	Der Rat behandelt die A und Antwort des zuständigen Organs nicht.	Ist der/die Fragesteller/in während der Fragestunde anwesend, gibt der/die Vertreter/in des Bundesrates eine Antwort. Der/die Fragesteller/in kann eine Zusatzfrage stellen.	Beide Räte beraten, ob sie die Mo. überweisen sollen. Wird sie überwiesen und anschliessend erfüllt, wird sie von den Räten abgeschrieben.	Der Rat, in dem das Po. eingereicht wurde, berät, ob er das Po. überweisen soll. Wird es überwiesen und anschliessend erfüllt, so wird es vom Rat abgeschrieben.
Dringlicherklärung	Das Ratsbüro kann eine Interpellation dringlich erklären, sodass sie in der gleichen Session beantwortet und behandelt werden muss.	Der/die Ratspräsident/in (NR) / das Ratsbüro (SR) kann eine Anfrage dringlich erklären, sodass sie in der gleichen Session beantwortet werden muss.	–	nicht möglich. Mit der Einreichung von gleichlautenden Kommissionsmotionen kann aber das Verfahren beschleunigt werden.	nicht möglich



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Artikel 118 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 25 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Ständerates



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für mehr Informationen über das Verfahren bei Motionen

Vgl. das Faktenblatt «Motion»

➤ [Link](#)

Für mehr Informationen über das Verfahren bei Postulaten

Vgl. das Faktenblatt «Postulat»

➤ [Link](#)

Für Informationen zu den parlamentarischen Initiativen

Vgl. das Faktenblatt «Parlamentarische Initiativen»

➤ [Link](#)

Für weitere Statistiken

Vgl. Fakten und Zahlen auf parlament.ch

➤ [Link](#)